

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/10/24 2010/15/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2013

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1994 §23;

1. UStG 1994 § 23 heute
2. UStG 1994 § 23 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. UStG 1994 § 23 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. UStG 1994 § 23 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2021
5. UStG 1994 § 23 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. UStG 1994 § 23 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
7. UStG 1994 § 23 gültig von 01.01.1995 bis 17.06.2009

### Rechtssatz

Erbringt der Reiseunternehmer Reiseleistungen teils mit eigenen Mitteln, teils unter Inanspruchnahme von Reisevorleistungen, ist die Sonderregelung für Reiseveranstalter nur insoweit anwendbar, als der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Für die im Rahmen einer solchen Reise erbrachten Eigenleistungen gelten die allgemeinen Bestimmungsvorschriften. Ein einheitlicher Reisepreis muss in diesem Fall aufgeteilt werden (vgl. Schuchter in Melhardt/Tumpel, UStG, § 23 Rz 44, und zu dem ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG ergangenen § 25 des deutschen UStG Wagner in Plückerbaum/Widmann, UStG, Bd. II, 199. Lfg./Juli 2013, § 25 Anm. 50, Wenzel in Rau/Dürnwächter, UStG, § 25 Anm. 51f, Leonard in Bunjes/Geist, UStG § 25 Rz 30). Erbringt der Reiseunternehmer Reiseleistungen teils mit eigenen Mitteln, teils unter Inanspruchnahme von Reisevorleistungen, ist die Sonderregelung für Reiseveranstalter nur insoweit anwendbar, als der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Für die im Rahmen einer solchen Reise erbrachten Eigenleistungen gelten die allgemeinen Bestimmungsvorschriften. Ein einheitlicher Reisepreis muss in diesem Fall aufgeteilt werden vergleiche Schuchter in Melhardt/Tumpel, UStG, Paragraph 23, Rz 44, und zu dem ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG ergangenen Paragraph 25, des deutschen UStG Wagner in Plückerbaum/Widmann, UStG, Bd. römisch zwei, 199. Lfg./Juli 2013, Paragraph 25, Anmerkung 50, Wenzel in Rau/Dürnwächter, UStG, Paragraph 25, Anmerkung 51f, Leonard in Bunjes/Geist, UStG Paragraph 25, Rz 30).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150105.X04

### Im RIS seit

25.11.2013

### Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)